



---

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

per E-Mail an:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Luzern, 12. Mai 2017

Protokoll-Nr.: 528

**Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2017: Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Februar 2017 haben Sie den Kantonsregierungen die Entwürfe zur Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz zur Vernehmlassung zugestellt.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates lassen wir Ihnen in der Beilage den zur Verfügung gestellten Fragebogen mit unseren Bemerkungen und Anträgen zukommen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge.

Freundliche Grüsse

Robert Küng  
Regierungsrat

Beilage:

- Fragebogen

# Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Luzern
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Luzern, 12. Mai 2017

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phylogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1).....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017.

Die Auswertungen der ersten drei Jahre zeigen, dass schweizweit die grössten Betriebe zu den Gewinnern der neuen Agrarpolitik gehören. Die Flächenabstufung muss auf die frühere Abstufung zurückgeführt werden (d.h. Abstufung ab 30 oder zumindest ab 40 ha). Die gleiche Forderung betrifft die Abstufung bei den Tierbeiträgen. Die Abstufung bei den tierbezogenen DZ kann nicht auf VO-Stufe wieder eingeführt werden und ist daher für die Gesetzesrevision anzustreben.

Die finanziellen Anreize, die mit der neuen Agrarpolitik zugunsten der naturnahen Tierhaltung gesetzt wurden, sind ungenügend. Die Kantone mit einem grossen Anteil an RGVE und TEP-Beiträgen nach dem alten System gehören nach dem neuen Direktzahlungssystem zu den klaren Verlierern. Es braucht eine Beitragserhöhung beim Tierwohlprogramm RAUS. Die Tierwohlprogramme geniessen eine hohe Akzeptanz und sind wichtig für die Anerkennung der Agrarpolitik in unserer Gesellschaft.

Die Komplexität des agrarpolitischen Instrumentariums und damit auch der Vollzugaufwand für die Kantone nehmen ständig zu. Eine zentrale administrative Vereinfachung würde jedoch auch darin bestehen, wenn beschlossene Änderungen des Landwirtschaftsrechts für vier Jahre unverändert belassen würden.

Wir erlauben uns, zusätzlich zur Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung einen Antrag zu formulieren:

Generell ist die strikte Haltung bezüglich Aberkennung von Flächen als LN, bei denen der Pflegeaspekt den Produktionsaspekt überwiegt, für ausgewählte Fälle zu überdenken (z.B. lückiger Pflanzenbestand auf rekultivierten Flächen des Materialabbaus). Solche Flächen können aus Sicht der Biodiversität sehr wertvoll sein. Mit der heutigen Praxis der Nicht-Anerkennung als LN werden solche Flächen eingesät, wodurch der Wert für die Biodiversität verloren gehen kann. Antrag: Im Rahmen der aktuellen oder der nächsten Verordnungsrevision sind ausgewählte Flächen als LN zu akzeptieren, auch wenn der Pflegeaspekt den Produktionsaspekt überwiegt.

Insgesamt dürfen die Anpassungen

- nicht zu finanziellem oder personellem Mehraufwand für den Kanton Luzern führen. Im Gegenteil, sie sollen dazu beitragen, den Aufwand zu reduzieren,
- nicht zu Lastenverschiebungen vom Bund zu den Kantonen führen und
- nicht zu einem Leistungsausbau auf Kosten der Kantone führen.

**BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Die inländische Futtergetreideproduktion und damit die Verfügbarkeit von inländischen Futtermitteln sind stark eingebrochen. Dies bringt die Schweizer Tierhaltung in eine schwierige Situation und verunmöglicht mehr und mehr einen inländischen Versorgungskreislauf. Deshalb ist die Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide angezeigt

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Art 16 Abs. 2 & 3	beibehalten	Mit der Möglichkeit der Zweitkontrolle durch die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde konnten zeitnah Einsprachen gegen das Kontrollergebnis beurteilt werden. Eine solche Beurteilung ist zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Einsprachen gegen die Abrechnung nicht mehr möglich. Dies birgt die Gefahr, dass die Beweislast auf den Kanton verschoben wird.
Ziff. 2.5. Bst B	Fehlender Vertrag für Zuckerlieferung <b>bis 1. Mai Beitragsjahr</b> -100 Prozent Kürzung der Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben.	Es hat Fälle gegeben, wo die Zuckerrübenfabriken nachträglich, auf Intervention, noch Verträge abgeschlossen haben.

BR 02 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 7 Abs. 6	Vor der Anerkennung holt die Zertifizierungsstelle zu Absatz 5 Buchstabe a – d die schriftliche Stellungnahme des Kantons, in dessen Gebiet der Betrieb liegt, ein <b>und stellt diesem den Anerkennungsentscheid zu.</b>	Die kantonalen Systeme müssen die Abweichungen von der Gesamtbetrieblichkeit für den Vollzug administrieren und sind auf die entsprechende Information angewiesen.

**BR 03 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpe», / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe», (910.19)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Die Harmonisierung der Regelungen wird grundsätzlich begrüsst. Ebenso begrüssen wir die Verwendung der geschützten Bezeichnungen für verarbeitete Erzeugnisse. Auf der anderen Seite befürchten wir eine weitere Verteuerung der Zertifizierungskosten, welche bereits heute für kleinere Berg- und Alpbetriebe, welche Produkte unter der geschützten Bezeichnung anbieten möchten, untragbar sind.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 12	<p>1 In Betrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, ist die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung mindestens einmal alle <b>zwei vier</b> Jahre durch eine vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle zu kontrollieren.</p> <p>2 In Sömmerungsbetrieben, die Erzeugnisse nach dieser Verordnung herstellen, ist die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung mindestens einmal alle <b>vier acht</b> Jahre durch eine vom Betrieb beauftragte Zertifizierungsstelle oder eine von dieser beauftragten Inspektionsstelle zu kontrollieren. Sömmerungsbetriebe können sich organisatorisch zusammenschliessen.</p> <p>3 Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung in Betrieben nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a mindestens einmal alle vier Jahre, in Sömmerungsbetrieben mindestens einmal alle <b>zwölf acht</b> Jahre, kontrolliert wird.</p>	Die Inspektionen werden zumindest teilweise im Rahmen der ÖLN-Kontrolle vorgenommen. Zur administrativen Vereinfachung ist der Kontrollrhythmus mit der VKKL zu harmonisieren.

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

**Biodiversitätsbeiträge:** Jährliche oder zweijährliche Veränderungen der Beitragshöhen wirken sich auf die Verlässlichkeit negativ aus. Die Landwirte müssen sich darauf verlassen können, dass sie während einiger Jahre mit konstanten Beiträgen rechnen können. Durch die stetigen Änderungen besteht auch immer wieder die Möglichkeit des Ausstiegs aus den Programmen, wodurch der Nutzen dieser Programme geschmälert wird. In einer Gesamtkonzeption können Umlagerungen von Q1 auf Q2 jedoch mitgetragen werden. Wichtige Bedingung ist aber, dass sämtliche bei Q1 eingesparten Mittel auf Q2 übertragen werden, das heisst, keine Sparübungen damit verbunden sind. Da die Qualitätsziele im Bereich Biodiversität nicht erfüllt sind, sind Sparbemühungen in diesem Bereich nicht akzeptierbar. Sollten trotzdem schon im Rahmen der vorliegenden DZV-Revision Umlagerungen von Q1 auf Q2 gemacht werden, so sind diese auf BFF im Grünland zu beschränken (nicht bei Hecken, Hochstamm-Feldobstbäumen, Ackerflächen).

Eine dynamische Festlegung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen in Abhängigkeit der Produzentenpreise können wir nicht unterstützen. Mit den Beiträgen gemäss Direktzahlungsverordnung sollen Leistungen abgegolten werden, die der Landwirt erbringt. Diese Leistungen sind nicht von den Produzentenpreisen abhängig und sind deshalb auch mit konstanten Beiträgen abzugelten. Sowohl die Landwirte als auch die von den Leistungen abhängige Biodiversität sind auf Kontinuität angewiesen.

Die Pflege der Hochstammbäume und die phytosanitären Massnahmen gaben in den vergangenen Jahren immer wieder zu Diskussionen Anlass. Daher ist zu begrüessen, wenn bei den Bedingungen der Schnitt durch die Pflege ersetzt wird. Mit der Aufnahme der Pflege als Bedingung könnte man andere Auflagen wie Distanzen, Anzahl Triebe pro Baum, Kronengrösse etc. streichen, da diese immer mit der Pflege eines Baumes zusammen hängen.

Das Belassen der Beitragshöhe im Bereich Vernetzung wird unterstützt. Damit wird ein wichtiges Zeichen für die Vernetzung der Lebensräume gesetzt. Tatsächlich sind in diesem Bereich weitere Anstrengungen notwendig, sowohl im Bereich Landwirtschaft als auch in den Bereichen Siedlungsbau und Verkehr.

Im Verantwortungsbereich der Landwirtschaft ist als weiteres Handlungsfeld der Umgang mit Zäunen zu nennen. Insbesondere wilddichte Zäune (Schafzäune, Hirschgatter,...) können die Vernetzung stark einschränken und stehen deshalb im Widerspruch zu den Vernetzungsbemühungen der Projekte gemäss Art. 61 Abs. 1 DZV. Da in der Landwirtschaftsgesetzgebung keine Grundlage besteht, mit der alte, nicht mehr gebrauchte Zäune wegverfügt werden können, muss bei nächster Gelegenheit in der DZV eine entsprechende Grundlage geschaffen werden, die dies ermöglicht. Eine Option besteht darin, das Wegräumen alter, nicht mehr gebrauchter Zäune als Einstiegskriterium für Vernetzungsprojekte vorzuschreiben.

**Tierwohlbeiträge:** Die Überarbeitung der Tierwohlbestimmungen ist zu begrüessen. Wir begrüessen ausdrücklich, dass im Hinblick auf die Zielsetzung, die administrativen Aufwendungen zu senken, der Forderung widerstanden wurde, einen Beitrag für den Auslauf von Milchkühen auf einer kleineren Weide einzuführen. Gleichzeitig lehnen wir jedoch auch die vorgeschlagene Einführung von Tierwohl-Programmen für Wildtiere (Bison, Hirsche) ab.



**Ressourceneffizienzbeiträge:** Rein obst- und rebbaulich ist die Einführung der Ressourceneffizienzbeiträge insbesondere bei Verzicht auf Herbizide und bei der Einschränkung von Fungiziden (Extenso) zu begrüssen. Ein herbizidloser Anbau ist möglich, verursacht für einen Betrieb hohen Aufwand und hohe Kosten. Die Ressourceneffizienz muss für die Kantone handel- und kontrollierbar sein. Der Bewirtschafter muss einzelne Produktionseinheiten infolge spezieller Sorten, Böden oder Lagen dazu ausscheiden können. Daher schlagen wir vor, das System zu vereinfachen. Zudem ist der Obstbau wie der Rebbau mit einzubeziehen. Der Pflanzenschutz im Obst- und Rebbau gerät immer mehr unter Druck. Trotzdem müssen die Produzenten kostendeckend qualitativ hochstehende Produkte für den Markt produzieren. Die vorgeschlagenen Ressourceneffizienzbeiträge federn dies etwas ab.

**Kürzungsbestimmungen:** Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

**Problempflanzen:** Der Begriff *Problempflanzen* wird in der DZV nicht einheitlich verwendet. Bei der beispielhaften Aufzählung in Art. 32 werden nur einheimische Pflanzen aufgeführt. In Art. 58 Abs.3 werden jedoch die Neophyten zu den Problempflanzen gezählt. Eine solch umfassende Definition erachten wir als sinnvoll. In der DZV ist der Begriff Problempflanzen umfassend zu definieren und einheitlich zu verwenden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2 Bst. f Ziff. 5-6	Die neuen Ressourceneffizienzbeiträge werden begrüsst.	Jede Massnahme, die zu einer Reduktion des PSM Einsatzes führt, ist grundsätzlich zu begrüssen. Es ist ein Beitrag zur Umsetzung des Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel und geht in die richtige Richtung.
Art. 2 Bst. f Ziff. 8 (neu)	8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau	In Analogie zum Rebbau sind Ressourceneffizienzbeiträge auch für den Obstbau einzuführen.
Art. 30 Abs. 3bis, Art. 31 Abs. 3, Art. 33 Abs. 2	streichen	Im Sinne der administrativen Vereinfachung soll die DZV nicht noch weiter mit partiellen Themen erweitert werden.  Das Einreichen eines bewilligten Bewirtschaftungsplans und das Erfassen der Düngerverschiebung in HODUFLU sind Aufwendungen, die den Landwirt administrativ belasten.
Art. 55 Abs. 7	Wir begrüssen die Einführung dieser Regelung, sodass Jungbäume bis 5-jährig gedüngt werden können, jedoch	Für den Bewirtschafter ist es eine Vereinfachung, da mit dieser Regelung keine Abmeldung von einzelnen Aren erfol-

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>ohne Flächenabzug.</p> <p><b>Alternativvorschlag</b></p> <p>Regeln, dass für Hochstammbäume mit und ohne Qualitätsstufe II auf wenig intensiv genutzten Wiesen als Zurechnungsfläche zugelassen werden.</p>	<p>gen muss. Die Düngung der Bäume kann auch als Investition in künftig gesunde Obstbäume verstanden werden; der entsprechende Wert für die Biodiversität wird sich in ein paar Jahren ergeben.</p> <p>Will der Bewirtschafter Bäume düngen, welche auf einer extensiv genutzten Wiese stehen, soll er diese Fläche als wenig intensiv genutzte Wiese anmelden, darauf ist die Düngung möglich. Damit es nicht Konflikte mit der Zurechnungsfläche für Hochstammbäume Qualitätsstufe II gibt, sollen wenig intensiv genutzte Wiesen auch ohne Qualitätsstufe II als Zurechnungsfläche möglich sein.</p>
Art. 73 Bst. h	streichen	<p>RAUS-Beiträge für Wildtiere zu gewähren, steht grundsätzlich im Widerspruch zur tiergerechten Wildtierhaltung. Denn diese sollten so weit wie möglich im Freien gehalten werden. Der Bewirtschafter hat hierfür auch keinen Mehraufwand, ausser den Mehrkosten für die Einzäunung der grösseren Weide. Es ist aus landwirtschaftlicher Sicht jedoch sehr umstritten, den Bau von fixen und zum Teil massiven Zäune mit Direktzahlungen auch noch zu fördern. Diese sind umgekehrt ein Hindernis für „echte“ Wildtiere.</p>
Art 73	bisherige Formulierung beibehalten	<p>Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinviederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen.</p>
Art. 75, Abs. 2	... sowie Buchstaben g <b>und h</b>	siehe Bemerkungen zu Art. 73, Bst. h
Art. 76	bisherige Formulierung beibehalten	<p>Die Möglichkeit, in bestimmten Fällen kantonale Sonderbewilligungen erteilen zu können, muss weiterhin möglich sein.</p>
Art. 78 Abs. 3	streichen	<p>Wir lehnen die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unterverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Die Massnahme bei Beiträgen zu fördern und gleichzeitig mit einer N-Einschränkung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		unattraktiv zu machen, führt nicht zum gewünschten Erfolg.
Art. 82b-c	Zustimmung	Aufgrund der beträchtlichen negativen Auswirkungen von Ammoniak in nährstoffarmen Lebensräumen sind weitere Massnahmen von zentraler Bedeutung. Die Massnahme ist zielführend und mit minimalem administrativem Aufwand verbunden. Sollten die Ziele mittelfristig nicht erreicht werden, muss auch eine Ursachenbekämpfung in Betracht gezogen werden.
Art. 82c	Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im <b>Obst- und</b> Rebbau	Der Obstbau unterscheidet sich in diesem Bereich nicht vom Rebbau. Diese Fördermassnahme ist für den Obstbau analog dem Rebbau gleich vorzusehen. Es gibt keinen Grund den Obstbau anders als den Rebbau zu behandeln. Der Vorschlag mit dem Punktesystem und dem Bonus ist zu komplex (Abbau administrativer Aufwand).
Art. 97 Abs. 3	streichen	Der Aufwand der Kantone wird erhöht und es entsteht weitere Unsicherheit bei den Landwirten.
Art 99 Abs. 2	bisherige Formulierung belassen	
Art. 99 Abs. 4	Gesuche für REB Beiträge müssen bis zum 30. August des laufenden Jahres erfolgen können.	Die Erfassung der schonenden Bodenbearbeitung wie auch PSM Gesuche (Spülsystem, driftreduzierende Düsen, ...) müssen bis Ende August des laufenden Jahres möglich sein.
Art 103 Abs. 2 & 3	beibehalten	Mit der Möglichkeit der Zweitkontrolle durch die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden konnten zeitnah Einsprachen gegen das Kontrollergebnis beurteilt werden. Eine solche Beurteilung ist zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Einsprachen gegen die DZ Abrechnung nicht mehr möglich. Dies birgt die Gefahr, dass die Beweislast auf den Kanton verschoben wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziff. 12.1.9	Erhöhung des Beitrages Q I bei der Einführung der Anforderung fachgerechte Baumpflege.	<p>Damit kann einerseits verhindert werden, dass Beiträge für ungepflegte, schlecht wachsende Bäume bezahlt werden. Andererseits werden die Beiträge für tatsächliche Leistungen der Landwirte bezahlt.</p> <p>Mit der Einführung der fachgerechten Baumpflege auf Stufe Q I wird eine Anforderung von Q II neu schon auf der Stufe Q I eingeführt. Aus diesem Grund müssen die Beiträge Q I auf Kosten von Q II erhöht werden.</p>
Anhang 6a (Art. 82e Abs. 1-3)	<p><del>a. Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden zwischen den Reihen; unter dem Stock wird Herbizid nur auf einer Breite von 50 cm eingesetzt.</del></p> <p>b. Vollständiger Verzicht auf Herbizide. <u>6 Punkte</u></p> <p><del>c. Vollständiger Verzicht auf Herbizide auf Flächen, welche für den Hangbeitrag für Rebflächen nach Artikel 45 Absatz 1 beitragsberechtig sind.</del></p>	<p>Der vollständige Verzicht auf Herbizide im Rebbau ist sehr aufwändig. Dazu müssen teure Spezialgeräte angeschafft werden und der Arbeitsaufwand nimmt massiv zu. Fr. 1000.- pro ha erachten wir als angemessen.</p> <p>Eine weitere Differenzierung ist nicht nötig und macht das ganze Verfahren kompliziert. Zudem werden in der Deutschschweiz bereits fast ausschliesslich Herbiziden zwischen den Reihen; unter dem Stock nur auf einer Breite von weniger als 50 cm eingesetzt.</p>
Anhang 6a (Art. 82e Abs. 1-3)	<p><del>a. Ab der Blüte werden nur noch Fungizide gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.</del></p> <p><del>b. Fungizide werden nur gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 3 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.</del></p> <p>c. Flächen mit pilzresistenten Sorten gemäss der Liste des BLW «Pilzresistente Sorten» 14: Fungizide werden nur gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau 2018» eingesetzt. Der Einsatz von Kupfer ist auf 1 kg pro Hektar und Jahr beschränkt.</p>	<p>Der Anbau robuster Sorten ist risikoreich und aufwändig. Dazu ist viel Aufklärungsarbeit bei den Kunden nötig. Fr. 600.-/pro ha erachten wir als angemessen.</p> <p>Eine weitere Differenzierung ist nicht nötig um macht das ganze Verfahren kompliziert.</p>
Anhang Ziff. 6.6	Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln und den Verzicht auf Herbizide im Rebbau <b>6.6.1 Der Beitrag für die Reduktion von Pflanzen-</b>	siehe Begründung zu Anhang 6a

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><del>schutzmitteln im Rebbau wird ab dem zweiten Punkt wie folgt gewährt:</del>  <b>Anzahl Punkte Beitrag je Hektar angemeldeter Rebfläche</b>  <b>a. 2 400 Fr.</b>  <b>b. 3 550 Fr.</b>  <b>c. 4 700 Fr.</b>  <b>d. 5 850 Fr.</b>  <b>e. 6 1000 Fr.</b></p> <p>Wir beantragen nur noch zwei Abstufungen Beitrag je angemeldete ha Rebbau:  Verzicht auf Herbizide 1'000 Fr.  Reduktion von Pflanzenschutzmittel (Extenso) 600 Fr</p>	
Anhang 7, Ziff. 3.1.1	Bisherige Beiträge beibehalten oder nur Anpassung bei BFF im Grünland	Die Einsparung durch die Reduktion der BFF QI-Beiträge wird durch die Erhöhung der BFF QII-Beiträge bei weitem nicht ausgeglichen, weil viel weniger BFF QII Flächen vorhanden sind als BFF QI Flächen. Insgesamt werden dadurch die Beiträge für die Biodiversität reduziert. Bereits nach vier Jahren die Biodiversitätsbeiträge erneut zu reduzieren, setzt ein falsches Signal. Gerade bei den Biodiversitätsbeiträgen brauchen die Bewirtschafter mehr Zeit, bis sich eine Wirkung auf die Qualität der Flächen zeigt. Vier Jahre sind auf jeden Fall zu wenig. Mit jeder Beitragsanpassung bei den BFF-Flächen erfolgen im Prinzip ein Bruch in der Verpflichtungsdauer und auch ein Bruch in den auf die BFF-Flächen abgestützten Vernetzungs- und LQ-Projekten. Es ist problematisch, bei Vernetzungsprojekten ein Ziel zu definieren, wenn auf Stufe Zielobjekte dauernd ein Neubeginn oder eine Abmeldung möglich ist.
Anhang 7, Ziff. 5.4	<b>Erhöhung aller RAUS-Beiträge um Fr. 80.-/GVE.</b>	Die Tierwohlprogramme geniessen eine hohe Akzeptanz und sind wichtig für die Anerkennung der Agrarpolitik in unserer Gesellschaft, entsprechend macht eine Anpassung dieser Beitragsgruppe Sinn.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 8	Wir beantragen eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit.	Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden.

## **BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)**

### **Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Es ist vorgesehen, dass der Bund die landwirtschaftlichen Zonen auf [map.geo.admin.ch](http://map.geo.admin.ch) publiziert werden. Gleichzeitig wird aber verlangt, dass auch andere Stellen wie Kantone und Gemeinde dies in ihrem Geoportal veröffentlichen. Diese Doppelspurigkeit könnte ist zu vermeiden. Die Kantone können auf das Geoportal des Bundes verweisen.

**BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Ziel der AP 2014 - 2017 war es unter anderem, den administrativen Aufwand im Agrarbereich zu reduzieren. Wir stellen leider fest, dass die Bürokratie durch zusätzlich verlangte Unterlagen und Konzepte weiter aufgebläht wird. In einer Zeit der knappen Kantonsfinanzen sind die Kreditkassen darauf angewiesen, dass die Gesuchsbehandlung auch in Zukunft schlank und kostengünstig abgewickelt werden kann. Wieviel Unterlagen und Abklärungen für die Beurteilung und Einschätzung der Tragbarkeit benötigt werden, sollte nach unserer Meinung weitgehend in der Kompetenz der Kantone liegen, die ja gemäss SVV auch für allfällige Verluste aufkommen müssen. Dass in unserem Kanton seit der Einführung der Investitionskredite noch nie Verluste ausgewiesen werden mussten, zeigt, dass die Risikoabklärungen in den vergangenen Jahren auch ohne detaillierte Vorgaben des Bundes seriös vorgenommen wurden. Wir möchten deshalb die Eigenverantwortung des Kantons hoch halten und wehren uns gegen einheitliche Bundesvorgaben, die nicht mehr individuell auf die einzelnen sehr unterschiedlichen Ausgangslagen der Kreditstellenden eingehen können.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2 Abs. 2 Bst.b	Ablehnung	Vgl. Ausführungen zu Art. 8 nachfolgend
Art. 4a	Ablehnung  Verzicht auf die zusätzliche generelle Anforderung einer höheren Berufsbildung	Die heute geltende Regelung soll nicht verändert werden. Unsere Erfahrung zeigt, dass eine gute Ausbildung zwar wichtig aber niemals ein Garant für eine gute Betriebsführung mit entsprechend guten Betriebsergebnissen ist. Unzählige Beispiele beweisen, dass gesunder Menschenverstand verbunden mit einer grossen Leistungsbereitschaft und eine sparsame Lebensweise mindestens so wichtig sind. Bei grösseren Investitionen gewichten wir den betrieblichen Leistungsausweis (u.a. mehrjährige Buchhaltungsergebnisse, Ausgangverschuldung, Eigenfinanzierungsgrad) wesentlich höher als der Nachweis der höheren Berufsbildung.
Art. 4 Abs. 2	Ablehnung  Verzicht auf beide zusätzlichen Anforderungen	Vgl. Begründung zu Art. 4a. Zudem würde die Forderung nach einer erfolgreichen Betriebsführung während drei Jahren dazu führen, dass einige Gesuchsteller die Altersgrenze überschreiten würden. Die Starthilfe ist eine sehr willkomm-



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>eine Unterstützung bei der Betriebsübernahme und verhilft dazu, dass der abtretenden Generation mindestens ein Teil des Inventars ausbezahlt werden kann. Oft verfügen abtretende Bauern über wenig oder keine Vorsorge und sind deshalb dringend auf eine Barauszahlung angewiesen. Wenn da noch drei Jahre zugewartet werden muss, entstehen finanzielle Engpässe bei den Eltern. Wir sind auch überzeugt, dass die Starthilfe den Strukturwandel nicht oder nur in wenigen Einzelfällen negativ beeinflusst.</p>
Art. 4 Abs. 3	Ablehnung  Bisherige Fassung in Art. 4 1 <sup>bis</sup> beibehalten	Vgl. Begründung zu Art. 4 Abs. 2
Art. 4 Abs. 4	Ablehnung  Beibehaltung des bisherigen Abs. 2	<p>Die vorgeschlagene Änderung würde bedeuten, dass in Zukunft auch die Starthilfe bezogen werden könnte, ohne dass eine Grundbildung absolviert worden ist. Der DZ-Kurs und fünf Jahre erfolgreiche Betriebsführung würden genügen. In der Praxis ist es oft so, dass der Betrieb übernommen und weiterhin vom Vater geführt und bewirtschaftet wird. Der Übernehmer geht weiterhin seiner angestammten Beschäftigung ausserhalb des Betriebes nach und bezahlt dem Vater einen Lohn. Nach fünf Jahren wären alle Voraussetzungen erfüllt, obwohl die erfolgreiche Betriebsführung hauptsächlich ein Verdienst des Vaters ist. In der Praxis hat der neue Vorschlag zudem den Nachteil, dass notwendige Investitionen nach der Betriebsübernahme relativ lange hinausgeschoben werden müssten. Da scheint uns die bisherige Vorgabe mit drei Jahren sinnvoller.</p>
Art. 4 Abs. 7	Ablehnung	<p>Die Kantone sind selbst in der Lage eine erfolgreiche Betriebsführung zu beurteilen. Sie haben das in der Vergangenheit auch bewiesen.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 6	Ablehnung	Beibehaltung der heutigen Fassung mit Absatz 1 und 2. Die Ausführungen in Abs. 2 sind in der praktischen Arbeit hilfreich.
Art. 8 Abs. 4/Art. 8a Abs. 1,2,3	Ablehnung	Beibehaltung des heutigen Art. 8. und konsequente Anwendung desselben. Der vorgeschlagene Art. 8a Abs. 1,2,3 führt zu einer massiven administrativen Mehrbelastung. Zudem ist fraglich, ob die nüchterne Betrachtung des Eigenkapitals richtig ist. Die Kantone sind in der Lage, die Ausgangslage individuell zu beurteilen und so den Einzelbetrieben besser gerecht zu werden als eine generelle Bundesvorgabe.
Art. 43 Abs. 1	Ablehnung	Beibehaltung der heutigen Fassung. Für den Bezug der Starthilfe soll die Grundbildung mit EFZ in jedem Fall beibehalten werden. Vgl. Begründung zu Art. 4 Abs. 4
Art. 47	Zustimmung mit <b>Ergänzung auf 30'000 Franken</b>	Administrative Vereinfachung, Bei Kredite unter Fr. 30'000 liegt der Aufwand für die Gesuchsbearbeitung in keinem Verhältnis zur Zinseinsparung, insbesondere bei den aktuell sehr tiefen Zinsen.
Art. 48	Sämtliche Änderungen werden abgelehnt	<p>Die bisherigen maximalen Tilgungsfristen nach geltendem Recht sind auf die unterstützte Massnahme angepasst. Mit einer verkürzten und undifferenzierten Tilgungsfrist werden Investitionen mit einer langen Nutzungsdauer, wie z.B. Ökonomiegebäude für die Raufutter verzehrende Tierhaltung, erheblich erschwert oder gar verunmöglicht. Hingegen sind bei Investitionen in die Schweine- oder Geflügelhaltung, den Obst- oder Gemüsebau, entsprechend der kürzeren Nutzungsdauer kürzere Tilgungsdauer durchaus sinnvoll. Absolut unverständlich wäre eine Verlängerung der Tilgungsfrist von 15 Jahren für Investitionskredite für die Starthilfe, welche in der Regel zur Finanzierung von Inventarwerten eingesetzt werden. Die heute geltenden Rückzahlungsfristen sollen unverändert bestehen bleiben.</p> <p>Im Sinne einer administrativen Vereinfachung schlagen wir vor, dass bei der Verrechnung von restanzlichen Krediten die Abzahlungsdauer beim zusammengelegten neuen Kredit</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		frei innerhalb der geltenden Fristen nach neuer Massnahme festgelegt und der früher gewährte Kredit vernachlässigt werden kann.
Art. 55 Abs. 2 Bst. a	Ablehnung/ <b>Antrag: Erhöhung auf 600'000 Franken</b>	<p>Um die Administration zu vereinfachen soll der Grenzbetrag wie bei den Baukrediten auf Fr. 600'000 einheitlich festgelegt werden. Wie schon früher erwähnt, tragen die Kantone das Risiko und die entsprechende Eigenverantwortung.</p> <p>Die Förderung von baulichen Massnahmen mit Beiträgen (Investitionskrediten) in allen Bauzonen könnte im Kanton Luzern zu einer Ausweitung der möglichen Anspruchsgruppe führen. Wir gehen davon aus, dass solche zusätzlichen Investitionskredite die Ausfallkosten für den Kanton Luzern nicht erhöhen.</p>

**BR 07 Verordnung über die soziale Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Die Betriebshilfedarlehen sind eine sehr wichtige Massnahme. Auch wenn die BHD in den letzten Jahren aufgrund der lang anhaltenden Zinsbaisse in vielen Kantonen nur wenig genutzt wurden, darf ihre Bedeutung nicht unterschätzt werden. Sowohl die Massnahme der Umschuldung als auch die Überbrückung unverschuldeter finanzieller Bedrängnis sind wichtige Instrumente.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1	Formulierung Analog Art. 2 Abs. 1 und 2 SVV	Die Berechtigung zum Erhalten von BHD soll gleich geregelt sein, wie bei den Investitionskrediten. So sollten BHD auch für Betriebe des produzierenden Gartenbaus oder für Pilzproduktionsbetriebe zur Verfügung stehen.
Art. 7 Abs. 3 und 4	Ablehnung	Analog zu den IK regeln
Art. 10 Abs. 2	Ablehnung	Ein erhöhter Grenzbetrag, also weniger Genehmigungsfälle dem Bundesamt für Landwirtschaft einreichen zu müssen, ist aus Sicht der Kantone wohl eine administrative Entlastung. Wir lehnen es aber ab, dass die Kantone in der Folge die Verluste bis zur Höhe des erhöhten Grenzbetrages selber tragen müssen. Mit dieser Verordnungsanpassung steigt das finanzielle Risiko der Kantone. Falls der Grenzbetrag erhöht wird, muss gleichzeitig die Übernahme von Verlusten bei der Betriebshilfe –unabhängig vom Grenzbetrag –entsprechend ihrer Beteiligung durch Bund und Kanton getragen werden.

**BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen grundsätzlich die geplanten Änderungen. Die Präzisierungen und die Harmonisierung mit den Regelungen in der QuNaV führen zu einer Vereinfachung für Antragssteller und auch für die Verwaltung.

**BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

keine Bemerkungen.

**BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die landwirtschaftliche Absatzförderung ist ein wichtiger und zukunftsweisender Pfeiler der Agrarpolitik des Bundes. Die im Januar erfolgte DEMOSCOPE-Umfrage zur Bedeutung der Herkunft von Landwirtschaftsprodukten hat deutlich aufgezeigt, dass die Konsumentinnen und Konsumenten beim Kauf von Nahrungsmitteln vor allem auch beabsichtigen, dadurch die Schweizer Landwirtschaft zu unterstützen.

Das Ziel, bei der Mittelzuteilung noch stärker qualitativ hochstehende Projekte zu berücksichtigen, können wir nachvollziehen und unterstützen. Wir begrüßen dabei Ihr Zugeständnis, dass die Beurteilung der Professionalität in Relation zum Gesamtbudget einer Organisation erfolgt, was in unseren Augen unerlässlich ist. Trotzdem warnen wir davor, die landwirtschaftliche Absatzförderung zu stark an Wettbewerb und Innovation auszurichten. Innovation und Nachhaltigkeit sind zwei erklärte Ziele der relativ jungen Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV). Die für diese Förderung eingegebenen Anträge haben die dafür gesprochenen Mittel laut Bundesamt für Landwirtschaft noch nicht ausgeschöpft. Wir erachten es als wenig zielführend, durch eine Erweiterung der Absatzförderungsverordnung weitere Schnittstellen oder sogar Doppelspurigkeiten zwischen diesen beiden Förderinstrumenten zu schaffen. Innovation soll dort gefördert, wo sie zielführend ist. Bei der Absatzförderung ist neben der konsequenten Ausrichtung auf den Markt gerade auch eine gewisse Kontinuität zielführend. Diesem Aspekt muss durch die Verordnung Rechnung getragen werden. Insbesondere bei der Förderung von Regionalprodukten warnen wir auch von einer zu starken Konzentration auf den Wettbewerb zwischen den Gesuchstellenden. Die vier überregionalen Projekte haben eine gewisse Konkurrenzsituation durch eine stärkere Zusammenarbeit innerhalb des nationalen Vereins Schweizer Regionalprodukte abgelöst. Eine „stärkere Orientierung an Leistung und Wettbewerb“, wie es in den Vernehmlassungsunterlagen gewünscht wird, könnte in diesem Fall die gemeinschaftlichen Aktivitäten schwächen.

Wir beantragen, auf die vorgeschlagene Kürzung der Finanzhilfe um 10% auf 40% komplett zu verzichten.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 5 Abs. 2 Bst. D	<sup>2</sup> Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere:  d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, <del>der Kantone und der Gemeinden.</del>	Der Absatz ist unverändert zu lassen.  Die Bundesmittel zur Absatzförderung orientieren sich am Prinzip der Subsidiarität. Es ist erwünscht, dass sich die Kantone und Gemeinden an den vom Bund unterstützten Projekten beteiligen. Die Kantongelder als nicht anrechenbare Eigenmittel zu deklarieren, könnte diese Situation zusätzlich verschärfen. Die Subsidiarität wird also vor allem durch die Anerkennung der Kantonsmittel als Eigenmittel

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>gestärkt.</p> <p>Insbesondere für die überregionalen Organisationen ist die Generierung von Eigenmitteln äusserst schwierig. Die regional organisierten Regionalmarken sind ohne zusätzliche Unterstützung durch den Kanton kaum überlebensfähig. Eine Aberkennung der Mittel, welche von den Kantonen gesprochen werden, als Eigenmittel des Antragstellers würde mehrere regionale Initiativen zur Aufgabe zwingen.</p>
Art. 8	<p>1 Die Finanzhilfe beträgt <del>höchstens 40</del> 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.</p> <p><del>2 Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:</del></p> <p><del>a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder</del></p> <p><del>b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.</del></p>	<p>Die Finanzhilfe ist auf 50% zu belassen. Eine Reduktion um 10 auf 40% würde sich insbesondere bei kleinen Projekten wie den überregionalen Vorhaben verheerend auswirken.</p> <p>Die Einführung eines Bonussystems bringt Planungsunsicherheit mit sich. Der zusätzliche Aufwand, der für eine höhere Finanzunterstützung nötig wäre, würde den zusätzlichen Ertrag zu einem bedeutenden Teil wohl kompensieren. Auf diese Leerläufe muss verzichtet werden.</p> <p>Auf den Vorschlag zur Streichung der Unterstützung an regionale Teilprojekte zu höchstens 25% stimmen wir nur dann zu, wenn diese Projekte als Teil des überregionalen Vorhabens realisiert werden können. Die lokale/regionale Produktion für ein lokales/regionales Publikum ist von Konsumentinnen und Konsumenten erwünscht und stellt gerade für kleine Produzentinnen und Produzenten einen langfristig wichtigen Absatzkanal dar. Wir sind davon überzeugt, dass diese Aktivitäten zielführend und darum zwingend zu unterstützen sind.</p>
Art. 9b		Wir sind mit diesem Vorschlag einverstanden, so lange die Aktivität auf regionalen und lokalen Plattformen, mit gemeinsamen und überregional entwickelten Marketingmassnah-



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>men, nach wie vor möglich ist (siehe auch Begründung zu Art. 8).</p>
<p>Art. 9c</p>		<p>Wir gehen davon aus, dass die „ergänzenden Projekte“ auch durch „ergänzende Mittel“ finanziert werden, und nicht erst auf Kosten anderer etablierter Projekte realisiert werden können.</p>
<p>Art. 13</p>		<p>Wir unterstützen die Zuteilung der Mittel nach den vorgeschlagenen Förderschwerpunkten. Allerdings ist eine konkrete Beurteilung zum Zeitpunkt der Vernehmlassung nicht möglich, da die Zuteilung erst im Lauf des Jahres vorgenommen werden soll. Wir verweisen daher auf die Wichtigkeit einer Planungssicherheit für die unterstützten Vorhaben. Die Zuteilung von Mitteln nach objektiven und gemeinsam festgelegten Kriterien unterstützen wir. Für die Umsetzung ist jedoch zwingend eine ausreichend lange Übergangszeit einzuplanen.</p>

**BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin/ Ordinanza sul vino (916.140)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Grundsätzlich begrüßen wir die meisten vorgeschlagenen Anpassungen der Weinverordnung.

Dank des Traubenpass-Programmes, welches 10 Deutschschweizer Rebbaukantone gemeinsam für 18 Kantone einsetzen, funktioniert die Weinlesekontrolle einwandfrei. Einzelne vorgeschlagene Änderungen bringen keine wesentlichen Verbesserungen der Weinlesekontrolle und sind zudem mit erheblichen Programmierkosten für die Kantone verbunden. Die Software "Traubenpass" erfüllt die Anforderungen per 2018. Es besteht für jeden Traubenposten eine lückenlose Rückverfolgbarkeit vom Rebberg (Geo-ID) bis in den Keller.

Der jedem Winzer zugestellte Traubenpass als Bescheinigung für die Weinlese enthält schon heute die geforderten Angaben. Ab 2016 kann jeder Betrieb sich selber generieren. Basis sind die Angaben der Agrardatenerhebung im Frühjahr, für die jeder Bewirtschafter selber verantwortlich ist.

Der Entschädigungsschlüssel des BLW an die Kantone muss dringend angepasst werden. Bei der Software und der Bewirtschaftung der Daten fällt künftig die Mehrheit der Arbeiten an. Entsprechend sind für den grossen neuen Mehraufwand der Kantone die finanziellen Mittel anders zu verteilen oder zu erhöhen. Das „Beitragssystem“ 1000.-/Kanton und 55.-/ha ist anzupassen. Es kann nicht sein, dass bei einer Entschädigung von über Fr. 830'000.- nur Fr 4'000.- (0.05%) an den Kanton Luzern gehen. Der Kanton Luzern macht den Vollzug für fünf Kantone (Luzern, Nidwalden, Obwalden, Uri und Zug). Diese Kantone haben damit ihre „Hausaufgaben“ bereits gemacht. Zudem erfordern alle Neuerungen, erscheinen sie auch noch so klein, einen „finanziellen“ und „personellen“ Mehraufwand pro Kanton. Auf Grund des Flächenanteils müsste der Beitrag an den Kanton Luzern bereits heute das Zehnfache sein.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 22	Landweine sind Weine, die mit dem Namen des Landes oder eines Landesteils, dessen Ausdehnung grösser ist als die eines Kantons, bezeichnet sind. <b>Für die Produktion von Landweinen können Flächen bezeichnet werden.</b>	Der Kanton bzw. der Bewirtschafter müssen Flächen bestimmen können, die nur der Produktion von Landwein dienen dürfen. Entsprechend wird dort die Bescheinigung für Landwein ausgestellt. Dies ist im Art. 22 zu ergänzen oder in einer Vollzugshilfe explizit zu regeln.
Art. 24b	2 Sie erstellen pro Eigentümerin, Eigentümer, Bewirtschafterin oder Bewirtschafter sowie getrennt nach Rebsorten, Weinklassen und geografischen Einheiten, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht für die Bezeichnung oder Kennzeichnung des Weines verwendet werden dürfen, je eine Bescheinigung ( <b>Traubenpass</b> ). 3 Die Bescheinigung ( <b>Traubenpass</b> ) enthält mindestens folgende Informationen: a. eine eindeutige Kennnummer; b. den Namen der Eigentümerin, des Eigentümers, der	Die Bescheinigung wird in der Deutschschweiz Traubenpass genannt. Dies ist in der Verordnung bzw. in einer Vollzugshilfe so zu ergänzen.  Zusatzbezeichnungen dürfen heute schon verwendet werden und werden bei der Weinlesekontrolle erfasst. Diese Erfassung ermöglicht eine Rückverfolgung des Traubengutes und eine Kontrolle der Zusatzbezeichnungen bei der Weinhandelskontrolle. Die Ausstellung des Traubenpasses

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters; c. die Rebsorte; d. die erlaubten Weinklassen nach den Artikeln 21–24; e. die geografische Einheit, die für die Bezeichnung des Weins verwendet werden darf, <del>sowie mögliche Zusatzbezeichnungen</del> ; f. die Fläche in m <sup>2</sup> und den Höchstertag in kg.	nach Lage, Ortsteil, Flurnahmen, Weinregionen etc. wäre extrem aufwändig und würde die Kosten der Administration deutlich erhöhen. Die Ausstellung des Traubenpasses nach Gemeinde hat sich bewährt. Daher beantragen wir, das wie bisher zu belassen.
Art. 28	<b>3 Trauben für die Produktion von Traubensaft sind nicht zu erfassen aber bei der Mengenbegrenzung zu berücksichtigen.</b>	Es darf nicht sein, dass aus Ueberschüssen schlussendlich Traubensaft produziert wird. Bei Ueberschüssen sind die Weine entsprechend zu klassieren. Die Mengenbegrenzung dient der Förderung der Qualität der Trauben.
Art. 29		Der Begriff Traubenposten in Abs. 2 ist nicht definiert und daher in einer Vollzugshilfe zu regeln.
Art. 30		Die Deutschschweizer Rebbaukantone verfügen mit der Software "Traubenpass" über ein System, das den heutigen Anforderungen des Bundes vollumfänglich entspricht und weiter ausgebaut werden kann. In dieses wurde von den Kantonen viel investiert. Mit der Abgeltung für die Weinlesekontrolle wird das bei Weitem nicht abgedeckt. Der Verteilungsschlüssel der Gelder des Bundes für die Weinlesekontrolle ist daher grundlegend zu überdenken. Nebst einem Beitrag für die Fläche ist ein angemessener Sockelbeitrag pro Kanton erforderlich.
Art. 30a Durchführung der Weinlesekontrolle	1 Die Kantone nehmen die Weinlesekontrolle entsprechend den möglichen Risiken vor.	Eine risikobasierte Weinlesekontrolle ist wichtig und unumgänglich. Auch diese generiert Kosten für die Kantone (siehe Bemerkung Art. 30).

**BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires/ Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir unterstützen die Ergänzung der Kennzeichnungsvorschriften, die eine bessere Rückverfolgbarkeit der Produkte gewährleistet. Aus unserer Sicht überwiegen die Vorteile: Es werden keine alten, gefälschten oder verunreinigten Pflanzenschutzmittel an die Landwirte verkauft und somit können potentielle Schäden verhindert werden und bei Schäden kann die zuständige Firma identifiziert werden. Wirtschaftlich gesehen können die neuen Kennzeichnungsvorschriften jedoch dazu führen, dass die Landwirtschaft weniger von günstigeren Parallel-Import-Produkten profitieren kann.

**BR 13 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phylogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture/ Ordinanza concernente la conservazione e l'uso sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura (916.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

keine Bemerkungen.

**BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

keine Bemerkungen.

**BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

keine Bemerkungen.

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6-8	bisherige Formulierung beibehalten.	<p>Es fehlt eine stichhaltige Begründung für die Trennung dieser Daten. Die Trennung der Verwaltungsmassnahmen und Strafverfahren auf zwei unterschiedliche Informationssysteme führt gezwungenermassen zu Schwierigkeiten im Informationsaustausch unter den verschiedenen Vollzugsstellen. Wenn veterinärrechtliche Vollzugsmassnahmen für die Kürzungen der Direktzahlungen massgebend sind, sind diese in Acontrol nicht ersichtlich. Diese Trennung der Daten verkompliziert die Prozesse.</p> <p>Es muss zwingend geregelt sein, dass veterinärrechtliche Verwaltungsmassnahmen, welche Konsequenzen für die Direktzahlungen haben (Tierschutz) auch den Vollzugsstellen Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn Mängel aus der Kontrolle im nachträglichen Verfahren aufgehoben werden.</p>
Art. 22a		Es ist wichtig, dass der Datenzugriff vom Besitzer der Daten (der Bewirtschafter) freigegeben wird. Es darf kein Datenzugriff ohne die Einwilligung des Bewirtschaftenden geben.
Art. 27 Abs. 10	10 Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. <b>Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Personen, Organisationen, Unternehmen und Informationssysteme die Daten nutzen.</b>	Der Betriebsleiter muss wissen, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist dem Landwirt in geeigneter Weise bekannt zu geben, wer seine Daten abrufen oder an wen die Daten abgegeben werden.



**WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

keine Bemerkungen.

**WBF 02 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux/Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

keine Bemerkungen.

**BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2a Abs. 1	Ablehnung	Das ist eine Selbstverständlichkeit. Eine solche Regelung ist überflüssig.
Art. 2a Abs. 2	Ablehnung	Solche Modalitäten gehören in den Kompetenzbereich der Kantone und nicht in eine Verordnung des Bundes. Zudem soll sich der Zins an den aktuellen Sätzen anlehnen und eine Sicherheitsmarge enthalten. Die Abzahlungen sind nach Art der Investition unterschiedlich festzulegen.
Anhang 4, VI.		<p>Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne: Der Beitrag von 180.- Franken pro GVE deckt die Mehrkosten mit 2 Laufgängen und ohne Laufhof. Bei einem Betrieb mit mehr Laufgängen oder zusätzlichen Anpassungen sind die Mehrkosten nicht abgedeckt.</p> <p>Erhöhter Fressstand: Mit dem Beitrag von Fr. 70.- für erhöhte Fressstände sind die Baumeisterkosten abgedeckt. Nicht abgedeckt ist die allfällige Fressplatzunterteilung.</p>

